

INFORMATION ZUR BERECHNUNG

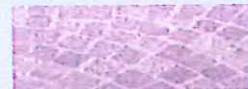
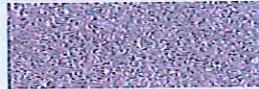
DER NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR

Die Schmutzwassergebühr wird (wie bisher die Einheitsabwassergebühr) nach den m³ bezogenen Frischwassers berechnet.

Die Niederschlagswassergebühr fällt für Flächen an, die Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage (direkt oder indirekt) zuführen. Das heißt, Sie müssen für versiegelte Flächen (z.B. Gartenwege oder Terrassen), deren Niederschlagswasser komplett auf Ihrem Grundstück versickert, keine Niederschlagswassergebühr zahlen. Wenn Sie überbaute oder befestigte Flächen besitzen, die Niederschlagswasser der Abwasseranlage zuführen, werden diese gebührenpflichtig. Da beispielsweise auf einer Pflasterfläche (Untergrund Splitt oder Sand) Niederschlagswasser teilweise versickern kann, ist diese Fläche anders zu veranschlagen als eine asphaltierte Fläche. Daher sieht die Gebührensatzung verschiedene Anrechnungsfaktoren für die unterschiedlich wasserdurchlässigen Befestigungsarten vor.

Aufgrund fehlender Wasserdurchlässigkeit werden folgende Flächen voll angerechnet und haben daher den **Faktor 0,9**:

Vollständig versiegelte Flächen: Dachflächen (Ziegeldach, Blechdach und Glasdach), Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Pflasterflächen.



Die folgenden Flächen sind unterschiedlich wasserdurchlässig. Je mehr Niederschlagswasser in diesen Flächen versickern kann, umso weniger wird die Abwasseranlage belastet und umso geringer wird damit Ihre Gebührenbelastung.

Faktor 0,6:

Stark versiegelte Flächen: fugenoffene Flächen mit Pflaster, Platten, Verbundsteine und Rasenfugenpflaster.



Faktor 0,3:

Wenig versiegelte Flächen: z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster sowie Gründächer.



INFORMATION ZUR BERECHNUNG DER NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR



Regelung für Versickerungsanlagen

Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, einem Mulden-Rigolensystem oder einer vergleichbaren Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden, werden mit einem Abflussfaktor von **0,2** berücksichtigt.

Regelung für Zisternen

Grundstücksflächen, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

Bei Zisternen mit Notüberlauf wird folgendes festgesetzt:

- Bei einer Regenwassernutzung zur **Gartenbewässerung** werden die betroffenen Grundstücksflächen um **8 m² je m³ Fassungsvermögen** reduziert.
- Bei Regenwassernutzung im **Haushalt oder Betrieb** werden die Grundstücksflächen um **15 m² je m³ Fassungsvermögen** reduziert.

Diese Ermäßigungen gelten allerdings nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind, sowie ein **Mindestfassungsvermögen von 1 m³** aufweisen.